

# Fachinformation Gesellschafter-Geschäftsführer

## Versorgung nicht rentenversicherungspflichtiger GGF - Vergleich betriebliche Altersversorgung und Basisrente

In der Beratungspraxis ist häufig zu klären, ob für nicht rentenversicherungspflichtige Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) der Aufbau einer Altersversorgung im Rahmen einer Basisrente oder im Wege der betrieblichen Altersversorgung (bAV) sinnvoller ist. Pauschal kann diese Frage nicht beantwortet werden. Vielmehr sind die individuellen Konstellationen und konkreten Ziele im Einzelfall zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Informationen sollen einen umfassenden Überblick bieten, welche Besonderheiten bei einem beherrschenden, nicht rentenversicherungspflichtigen GGF einer Kapitalgesellschaft zu beachten sind.

### Allgemeines zu den Vorsorgeaufwendungen

Bei Vorsorgeaufwendungen handelt es sich um Sonderausgaben i.S. des Einkommensteuergesetzes (§ 10 EStG). Diese gliedern sich in drei steuerlich absetzbare Kategorien auf:

■ **Altersvorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a) und b) aa) i. V. m. Abs. 3 EStG)**

Hierzu zählen die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung (GRV), landwirtschaftlichen Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 a) EStG) sowie Beiträge zur Basisrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b aa) EStG).

Der Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen ist gekoppelt an den Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung und beträgt in 2023 bis zu 26.528 EUR für Singles und bis zu 53.056 EUR für zusammen veranlagte Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner.

Durch eine Änderung der bisher geltenden Übergangsregelung können ab 2023 die Altersvorsorgeaufwendungen zu 100 % berücksichtigt werden.

Sofern Arbeitnehmern steuerfreie Arbeitgeberleistungen nach § 3 Nr. 62 EStG (beispielsweise Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung des Arbeitnehmers) gewährt werden, ist der Abzugsbetrag um diese Beträge zu kürzen.

**Beispiel: Abzug von Altersvorsorgeaufwendung in 2023**

Beiträge zur GRV:	0 EUR
+ Beiträge zur Basisrente:	10.000 EUR
= zu berücksichtigender Aufwand	10.000 EUR
als Sonderausgaben abziehbare Vorsorgeaufwendungen in 2023 (100 %):	10.000 EUR

Nicht rentenversicherungspflichtiger GGF, ledig, **ohne bAV**, mit Basisversorgung

Quelle: Eigene Berechnung

■ **Sonstige Vorsorgeaufwendungen für Basiskranken- und Pflegeversicherung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG) <sup>1)</sup>**

Beiträge, die auf Leistungen entfallen, die zum Basisversicherungsschutz der Kranken- und Pflegeversicherung gehören, können grundsätzlich steuerlich voll abgesetzt werden. Privat Krankenversicherte erhalten eine entsprechende Bescheinigung von ihrer Krankenversicherung.

■ **Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3a) EStG) <sup>1)</sup>**

Dies sind Beiträge zur gesetzlichen und privaten Kranken- und Pflegeversicherung, soweit diese nicht zum Basisversicherungsschutz gehören, Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, selbstständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung sowie zu Risikolebensversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen.

<sup>1)</sup> Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 3a) EStG) können grundsätzlich bis zur Höhe von 2.800 EUR p.a. abgesetzt werden, sofern der Steuerpflichtige die Aufwendungen für seine Krankenversicherung und Krankheitskosten vollständig aus eigenen Mitteln trägt.

Der Höchstbetrag vermindert sich auf 1.900 EUR bei einem Steuerpflichtigen, der Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten hat oder für dessen Krankenversicherung steuerfreie Leistungen z.B. nach § 3 Nr. 62 EStG erbracht werden.

Übersteigen die geleisteten Beiträge für den Basisversicherungsschutz (Kranken- und Pflegeversicherung) die Grenzen von 1.900 EUR bzw. 2.800 EUR,

so sind diese abzuziehen; ein weiterer Abzug von Vorsorgeaufwendungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG scheidet dann aus.

#### Beispiel: Absetzbare Vorsorgeaufwendungen in 2023

<b>Altersvorsorgeaufwendungen:</b>	
Beiträge zur GRV:	2.400 EUR
Basisrente:	3.000 EUR
Summe der Aufwendungen:	5.400 EUR
<b>Absetzbarer Altersvorsorgeaufwand in 2023 (100 %):</b>	<b>5.400 EUR</b>
<b>Vorsorgeaufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung:</b>	
Private Krankenversicherung (Basis-Tarife):	4.800 EUR
Private Krankenversicherung (Basis-Tarife) für das Kind:	600 EUR
Pflegeversicherung:	400 EUR
Summe der Aufwendungen:	5.800 EUR
<b>Absetzbarer KV und PV Vorsorgeaufwand:</b>	<b>5.800 EUR</b>
<b>Sonstige Vorsorgeaufwendungen:</b>	
Private Krankenversicherung (Komfortleistung):	700 EUR
Unfall-, Haftpflicht-, Risikoversicherung:	2.000 EUR
Summe der Aufwendungen:	2.700 EUR
<b>Absetzbare sonstige Vorsorgeaufwendungen<sup>2)</sup>:</b>	<b>0 EUR</b>
<b>Insgesamt als Sonderausgaben absetzbarer Versorgungsaufwand:</b>	<b>11.200 EUR</b>

Alleinerziehende, selbständige Geschäftsführerin, ein Kind, **ohne bAV** mit Basisversorgung  
Quelle „Information aus dem Versicherungs-, Finanz- und Vermögensbereich“, Schallhöhr

<sup>2)</sup> Die sonstigen Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG sind nicht mehr absetzbar, weil die Beiträge für den Basisversicherungsschutz zur Kranken- und Pflegeversicherung den Höchstbetrag von 2.800 EUR übersteigen.

## Besonderheiten beim Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer bAV

Hat der nicht rentenversicherungspflichtige GGF einen Anspruch auf eine bAV aus dem derzeitigen Dienstverhältnis, ist unabhängig von der Höhe der betrieblichen Versorgungszusage, der Art der Finanzierung und des Durchführungsweges, bei Abschluss einer Basisrente der steuerliche Höchstbetrag für die Altersvorsorgeaufwendungen um einen fiktiven Gesamtbeitrag zur GRV zu kürzen, vgl. § 10 Abs. 3 EStG. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob in dem betreffenden Veranlagungszeitraum die Beiträge zur bAV erbracht wurden oder die Versorgungsanwartschaft ohne Beitragszahlung angewachsen ist. Eine bAV-Anwartschaft des Ehepartners des GGF führt nicht zu einer Kürzung der Vorsorgeaufwendungen für den GGF.

Der Kürzungsbetrag steht in Abhängigkeit des geltenden Beitragssatzes zur GRV und den steuerpflichtigen Einnahmen aus der Tätigkeit des nicht rentenversicherungspflichtigen GGF. Die maximale Kürzung erfolgt höchstens bis zum Betrag der Beitragsbemessungsgrenze Ost (BBG Ost) in der GRV (2023: 85.200 EUR x 18,6 % = 15.847,20 EUR). Für die Berechnung des Kürzungsbetrages ist auf den zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres geltenden

Beitragssatz in der GRV abzustellen. Für die Kürzung ist es unbedeutend, wie hoch die Beiträge sind, die für die bAV aufgewendet werden.

Da die BBG GRV Ost, die knappschaftliche Rentenversicherung oder der Beitragssatz zur GRV angepasst werden können, handelt es sich hier um keine konstante Größe. Sollte sich mindestens einer der drei Faktoren erhöhen, verändert sich für den Steuerpflichtigen somit automatisch bei einer bestehenden bAV die Höhe der maximal berücksichtigungsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen für eine Basisrente.

#### Beispiel: Abzug von Altersvorsorgeaufwendung in 2023 ohne und mit bAV – Einzelveranlagung

	Ohne bAV	Mit bAV
jährliches Bruttoeinkommen:	80.000 EUR	80.000 EUR
Beitragssatz zur GRV:	18,6 %	18,6 %
Beitragsbemessungsgrenze Ost:	85.200 EUR	85.200 EUR
maximale Altersvorsorgeaufwendungen:	26.528 EUR	26.528 EUR
abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag zur GRV:	0,00 EUR	15.847,20 EUR
noch verbleibende Altersvorsorgeaufwendungen, die für die Basisrente max. verwendet werden können:	26.528 EUR	10.680,80 EUR
davon als Sonderausgaben max. abziehbare Vorsorgeaufwendungen bei einer Basisrente in 2023 (100 %):	26.528 EUR	10.680,80 EUR

Nicht rentenversicherungspflichtiger GGF, ledig

Quelle: Eigene Berechnungen (gerundete Werte)

#### Beispiel: Abzug von Altersvorsorgeaufwendung in 2023 ohne und mit bAV – Zusammenveranlagung (Ehefrau mit Einkommen)

	Ohne bAV	Mit bAV
<b>GGF</b>		
jährliches Bruttoeinkommen:	80.000 EUR	80.000 EUR
<b>Ehefrau</b>		
jährliches Bruttoeinkommen:	40.000 EUR	40.000 EUR
maximale Altersvorsorgeaufwendungen:	53.056 EUR	53.056 EUR
<b>Ehefrau</b>		
Beiträge zur GRV:		
AN 9,3 %	3.720 EUR	3.720 EUR
AG 9,3 %	3.720 EUR	3.720 EUR
Summe:	7.440 EUR	7.440 EUR
<b>GGF</b>		
abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag zur GRV:	0,00 EUR	15.847,20 EUR
noch verbleibende Altersvorsorgeaufwendungen, die für eine Basisrente max. verwendet werden können:	45.616	29.768,80 EUR
davon als Sonderausgaben max. abziehbare Vorsorgeaufwendungen bei einer Basisrente in 2023 (100 %):	45.616 EUR	29.768,80 EUR

Nicht rentenversicherungspflichtiger GGF, verheiratet, BBG GRV Ost 2023: 85.200 EUR

Quelle: Eigene Berechnungen (gerundete Werte)

**Beispiel: Abzug von Altersvorsorgeaufwendung in 2023 ohne und mit bAV – Zusammenveranlagung (Ehefrau ohne Einkommen)**

	Ohne bAV	Mit bAV
GGF		
jährliches Bruttoeinkommen:	80.000 EUR	80.000 EUR
Ehefrau		
jährliches Bruttoeinkommen:	0,00 EUR	0,00 EUR
Beitragsatz zur GRV:	18,6 %	18,6 %
Beitragsbemessungsgrenze Ost:	85.200 EUR	85.200 EUR
maximale Altersvorsorgeaufwendungen:	53.056 EUR	53.056 EUR
abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag zur GRV:	0,00 EUR	15.847,20 EUR
noch verbleibende Altersvorsorgeaufwendungen, die für die Basisrente max. verwendet werden können:	53.056 EUR	37.208,80 EUR
davon als Sonderausgaben max. abziehbare Vorsorgeaufwendungen bei einer Basisrente in 2023 (100%):	53.056 EUR	37.208,80 EUR

Nicht rentenversicherungspflichtiger GGF, verheiratet

Quelle eigene Berechnungen (gerundete Werte)

In Abhängigkeit von der Höhe der steuerpflichtigen Einkünfte aus der Tätigkeit des Ehegatten bzw. Lebenspartners stehen im jeweiligen Veranlagungszeitraum unterschiedlich hohe abzugsfähige Beträge als Sonderausgaben für die Basisrente zur Verfügung.

## Mögliche Konstellationen und Handlungsansätze

Bei den nachfolgenden Varianten gehen wir aus Vereinfachungsgründen von einem einzelveranlagten GGF - ohne Berücksichtigung der Günstigerprüfung - aus.

- **GGF hat eine bAV mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds)**  
In diesem Durchführungsweg können im Jahr 2023 Beiträge bis maximal 7.008 EUR (8 % der BBG GRV West) steuerfrei eingezahlt werden. Aufgrund der Höchstbeitragskürzung reduzieren sich die Altersvorsorgeaufwendungen in Höhe von 26.528 EUR in 2023 auf 10.680,80 EUR. Die Frage, ob der Kürzungsbetrag von 15.847,20 EUR für einen steuerfreien bAV-Beitrag von 7.008 EUR in der richtigen Relation steht, muss jeder für sich selbst beantworten.
- **GGF hat neben einer bAV mit steuerlicher Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG auch eine Unterstützungskassenzusage und/oder Pensionszusage**  
Damit der nicht zu vermeidende Abzug im Rahmen der bAV möglichst sinnvoll aufgefangen wird, sollte die Summe der arbeitgeberfinanzierten betrieblichen Versorgung (zzgl. evtl. Ansprüche aus der GRV) bei ca. 75 % des derzeitigen GGF-Gehalts liegen. Sofern dieses Versorgungsziel noch nicht erreicht ist, könnte die noch vorhandene Versorgungslücke durch eine weitere bAV abgedeckt werden.

Ist das Versorgungsziel von 75 % bereits erreicht, so

besteht die Möglichkeit, die bisher noch nicht verbrauchten Altersvorsorgeaufwendungen in eine Basisrente zu investieren. Dabei ist zu beachten, dass der Abschluss einer Basisrente gleichbleibende Altersvorsorgeaufwendungen verursacht, während der fiktive Kürzungsbetrag sich in Abhängigkeit der BBG GRV Ost und/oder dem Beitragsatz zur GRV verändert und in der Regel weiter steigt.

- **GGF hat schon eine Basisrente, der Höchstbetrag der Altersvorsorgeaufwendungen ist noch nicht ausgeschöpft**  
In jedem Fall empfehlen wir zu prüfen, wie hoch die derzeitige Prämie zur Basisrente ist. Ist die Prämie zur Basisrente bereits höher als jährlich 10.680,80 EUR, führt die Einrichtung einer bAV dazu, dass der Prämienanteil der Basisversorgung, der über 10.680,80 EUR liegt, für 2023 nicht mehr als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden kann.

Ist die derzeitige Prämie zur Basisrente jedoch geringer als jährlich 10.680,80 EUR könnte eine Erhöhungsversicherung zur Basisrente abgeschlossen oder jedes Jahr Sonderzahlungen zu der bestehenden Basisrente getätigt werden. In diesem Zusammenhang sind die Besonderheiten der Basisrente (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG) zu beachten. Das heißt u.a., dass für eine ergänzende Berufsunfähigkeitsabsicherung bei gleichzeitiger Absicherung der Altersrente weniger als 50 % der Gesamtprämie der Basisrente zur Verfügung steht (vgl. BMF-Schreiben vom 24.05.2017, Rz. 38).

Möchte der GGF seine Altersversorgung im Rahmen der bAV firmenfinanziert aufbauen, so wären die nachfolgenden Lösungsmöglichkeiten denkbar, sofern die unternehmens- und personenbezogene Probezeit sowie die Erdienbarkeitsfrist erfüllt wurden bzw. erfüllt werden können:

- Prämie zur Basisrente im Jahr 2023 größer als 10.680,80 EUR:
  - Prämienreduzierung der bestehenden Basisrente und Einrichtung einer bAV mit einer Altersleistung von max. 75 % des derzeitigen GGF-Gehalts
  - Beitragsfreistellung der bestehenden Basisversorgung und Einrichtung einer bAV mit einer Altersleistung von max. 75 % des derzeitigen GGF-Gehalts
- Prämie zur Basisrente im Jahr 2023 kleiner als 10.680,80 EUR:
  - Einrichtung einer bAV mit einer Altersleistung von max. 75 % des derzeitigen GGF-Gehalts

Im Rahmen der bAV kann in den Durchführungswegen Unterstützungskasse und Direktzusage die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenabsicherung individuell und bedarfsgerecht erfolgen. Für den Versorgungsberechtigten ergibt sich der Vorteil, dass die Beitragszahlung nicht aus dem Nettoeinkommen des GGF erfolgt, sondern durch den Arbeitgeber finanziert wird. Bei der Einrichtung einer bAV sind die steuerlichen und bilanziellen Aspekte für den Arbeitgeber zu berücksichtigen.

- **GGF hat noch keine Altersversorgung / Ältere GGFs**  
Hat das Unternehmen noch nicht die unternehmensbezogene Probezeit bzw. der beherrschende GGF noch nicht die personenbezogene Probezeit erfüllt, die für die Erteilung einer Versorgungszusage erforderlich sind, oder kann er die erforderliche Erdienbarkeitsfrist von

10 Jahren im Rahmen des Dienstverhältnisses nicht mehr erreichen, ist die Einrichtung einer Basisabsicherung/Basisrente sinnvoll, da deren Abschluss nicht an die Erfüllung derartiger zeitlicher Fristen gebunden ist.

## Gegenüberstellung Basisrente und bAV

Sind die vorgenannten Parameter nicht zu beachten, muss der GGF entscheiden, ob er seine Altersversorgung privat oder im Rahmen einer bAV aufbauen möchte. Zur Entscheidungsfindung dient die nachfolgende Gegenüberstellung.

### Gegenüberstellung

	<b>Basisrente § 10 Abs. 1 Nr. 2 b) aa) EStG</b>	<b>bAV § 3 Nr. 63 EStG</b>	<b>Unterstützungs- kassenzusage</b>	<b>Direktzusage</b>
Schicht	Schicht 1	Schicht 2	Schicht 2	Schicht 2
Personenkreis	Alle	Im ersten Dienstverhältnis	Bestehendes Dienstverhältnis	Bestehendes Dienstverhältnis
Mögliche Beiträge	Bis 26.528 EUR p.a. als Sonderausgabenabzug möglich	Steuerfreie Einzahlung bis max. 8 % der BBG GRV West	Nahezu unbegrenzt; Begrenzung auf max. 75 % des derzeitigen GGF-Gehalts (Leistungshöhe im Rahmen der U-Kasse beachten)	Nahezu unbegrenzt; Begrenzung auf max. 75 % des derzeitigen GGF-Gehalts
Steuerliche Behandlung der Beiträge in der Anwartschaftsphase	100 % ab 2023 steuerlich absetzbar	steuerfrei	Beitragszahlung kein Lohnzufluss bei AN	Beitragszahlung kein Lohnzufluss bei AN
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwendungen in der Anwartschaftsphase	Beitragszahlung erfolgt aus dem Netto	Sozialversicherungsfrei bis 4 % der BBG GRV West	Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei	Arbeitgeberfinanzierte Beiträge sind unbegrenzt sozialversicherungsfrei
Steuerliche Behandlung der Leistung in der Rentenphase	83 % (2023) bis 100 % (ab 2040) steuerpflichtig (Steigerung 1 % p.a. bis 2040)	100 % steuerpflichtig nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG	100 % steuerpflichtig nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	100 % steuerpflichtig nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG
Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen in der Rentenphase	Rentenleistungen erhöhen nicht die Bemessungsgrundlage für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, sofern gesetzlich pflichtversichert in der KV	Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, sofern gesetzlich oder freiwillig versichert. In der Krankenversicherung gilt seit 01.01.2020 ein Freibetrag für Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 169,75 Euro in 2023 (nur für gesetzlich Pflichtversicherte).	Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, sofern gesetzlich oder freiwillig versichert. In der Krankenversicherung gilt seit 01.01.2020 ein Freibetrag für Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 169,75 Euro in 2023 (nur für gesetzlich Pflichtversicherte).	Rentenleistungen generell mit vollem Beitragssatz gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung zu verbeitragen, sofern gesetzlich oder freiwillig versichert. In der Krankenversicherung gilt seit 01.01.2020 ein Freibetrag für Versorgungsbezüge in Höhe von monatlich 169,75 Euro in 2023 (nur für gesetzlich Pflichtversicherte).
Auszahlungsmöglichkeiten in der Rentenphase	Ausschließlich Rentenleistungen	Rentenleistung mit Kapitalwahlrecht zum Altersrentenbeginn	Renten- oder Kapitalleistungen	Renten- oder Kapitalleistungen
Zusätzliche Absicherungsmöglichkeit weiterer Risiken	Für die Berufs- und Hinterbliebenenabsicherung stehen in Kombination mit einer Altersrente weniger als 50 % der Gesamtprämie der Basisrente zur Verfügung (vgl. BMF-Schreiben vom 24.05.2017, Rz. 38)	Altersrenten, selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, Altersrente mit Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten	Altersrenten, Altersrente mit Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten (Leistungshöhe im Rahmen der U-Kasse beachten)	Altersrenten, selbständige Berufsunfähigkeitsversicherung, Altersrente mit Einschluss von Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten